

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Bayerl/Leitner

Durchwahl
 3192

Datum
 25.04.2022

RUNDSCHREIBEN 010/2022

Umweltrecht	Abfallrecht	
Betrifft: Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen		Frist:
Kurzinfo: ACHTUNG: Kennzeichnung auf Kunststofftragetaschen mit anerkannten „bio“-Labels“ und Einhaltung des Inverkehrsetzungsverbots beachten!		

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat festgestellt, dass es bei vielen Unternehmer:innen Missverständnisse bei der Umsetzung des Verbotes der Inverkehrsetzung von Kunststofftragetaschen und der Ausnahmebestimmung für landläufig als „Biotaschen“ bezeichnete Taschen gibt.

Nach den §§ 13j ff. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ist das **Inverkehrsetzen** (Abgabe oder Verkauf) von Kunststofftragetaschen (Plastiksackerln, Knotenbeutel), soweit sie im Folgenden nicht ausgenommen sind, **verboten**. Das gilt für Tragetaschen aus Kunststoff mit Tragegriff oder Griffloch, die an die Kund:innen kostenlos abgegeben oder verkauft werden.

Ausgenommen von diesem Verbot sind folgende 2 Kategorien:

Sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm, die nachweislich

- aus **überwiegend nachwachsenden Rohstoffen** hergestellt werden und
- für eine **Eigenkompostierung** geeignet sind.

Wiederverwendbare Taschen, die

- aus **Kunststoffgewebe** (oder einem Material mit vergleichbarer Stabilität) bestehen,
- mit **vernähten Verbindungen** (Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität) und
- mit **vernähten Tragegriffen** (oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität).

Im Rahmen der Kontrolle durch das Bundesministerium ist als Nachweis, dass die von den Unternehmen in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen der Ausnahmeregelung unterliegen, eine Kennzeichnung auf den Tragetaschen mit anerkannten Labels (z.B. „OK biobased“ für die Herstellung überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen und „OK HOME compost“ für die Eigenkompostierbarkeit) oder ein schriftlicher Nachweis des Herstellers (Bestätigung der entsprechenden Zertifikate oder Eigenschaften) erforderlich.

Insbesondere erfüllen Kunststofftragetaschen, die mit dem Logo bzw. Zertifikat „OK compost“ oder „OK INDUSTRIAL compost“ versehen sind, nicht die gesetzliche Ausnahmebestimmung, da diese nicht für die Eigenkompostierung geeignet sind.

Wir ersuchen die Landesinnungen um breite Streuung dieser Information.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Josef Schrott e.h.
Bundesinnungsmeister-Stv.

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin